

Berufsausbildung als verlängerte Lehre (VL) oder Teilqualifikation (TQ)

- Die gesetzliche Grundlage steht im Berufsausbildungsgesetz (BAG § 8b)
- Nach einer verpflichtenden Klärungsphase („Clearing“ durch das Jugendcoaching) startet der/die Jugendliche/n in der geeigneten Ausbildungsform: Verlängerte Lehre oder Teilqualifikation
- Für Betriebe besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung (Abklärung mit AMS)
- Zwischen den Ausbildungsformen reguläre Lehre, VL und TQ kann je nach Fortschritt auch gewechselt werden!
- Zentrales Element der Berufsausbildung in VL oder TQ ist die persönliche Begleitung des Lehrlings durch die Mitarbeiter*innen der Berufsausbildungsassistenz (BAS)

Wer gehört zur Zielgruppe? (BAG §8b, Abs. 4)

- Junge Menschen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) hatten oder zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule (ASO) unterrichtet wurden
- Junge Menschen ohne NMS- oder Hauptschulabschluss bzw. mit negativem NMS- oder Hauptschulabschluss
- Behinderte Jugendliche im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes
- Junge Menschen, die aus verschiedensten persönlichen Gründen schon längere Zeit erfolglos nach einer Lehrstelle suchen oder die auch nach einer Berufsorientierungsmaßnahme nicht in ein reguläres Lehrverhältnis vermittelt werden konnten

Die Verlängerte Lehre nach BAG §8b (1)

- Die Verlängerte Lehre ist für Jugendliche, welche die Anforderungen einer regulären Lehre am ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich erfüllen können, aber mehr Zeit und Unterstützung brauchen
- Eine Verlängerung der regulären Lehrzeit ist um ein, in Ausnahmefällen um zwei Jahre möglich → die VL dauert vier bis maximal fünf Jahre
- Der Lehrling ist verpflichtet, die Berufsschule zu besuchen und beendet die Ausbildung mit der Lehrabschlussprüfung (LAP)

Teilqualifizierung nach BAG §8b (2)

- In der Teilqualifizierung werden bestimmte Teile oder Bereiche eines Berufsbildes gelernt.
- Konkrete Ausbildungsinhalte (Minimum erstes Lehrjahr, oft aber auch mehr) werden genau vereinbart. Diese können im Laufe der Ausbildung den Fähigkeiten des/der Jugendlichen auch angepasst und verändert werden.
- Der/Die Jugendliche hat das Recht die Berufsschule zu besuchen, kann aber auch davon grundsätzlich befreit werden oder in einzelnen Fächern befreit werden.
- Die Ausbildung wird mit einer Abschluss-Prüfung abgeschlossen, basierend auf den gelernten Ausbildungsinhalten. Der/Die Jugendliche erhält ein Zertifikat durch die Wirtschaftskammer.

Unser Service für den Betrieb und den/die Jugendliche/n

- Persönliche Informationsgespräche vor Beginn im Betrieb mit allen Beteiligten
- Informationen über mögliche Förderungen von AMS, WKS
- Abwicklung der Vertragsformalitäten
- Begleitung von Lehrling und Betrieb während der gesamten Ausbildungszeit
- Organisation von Nachhilfe für die Berufsschule
- Unterstützung in Krisensituationen
- Mediation und Hilfe zu Konfliktlösung
- Vorbereitung auf die LAP / Abschlussprüfung
- Organisation und Mitwirkung bei der Abschlussprüfung TQ

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Stadt/Tenneng/Flachg:

S. Jarosch Wiesinger
Rainerstr. 27, 6. St.
5020 Salzburg
bas@einstieg.or.at

Tel. 0662 / 45 71 45-11

Pongau + Lungau:

Sarah Schrodts
Bahnhofstr. 15, 1. Stock
5500 Bischofshofen
s.schrodts@einstieg.or.at

Tel. 0676 / 58 41 139

Pinzgau:

Stefan Innerhofer
Saalfeldner Str. 28
5700 Zell am See
s.innerhofer@einstieg.or.at

Tel. 0664 / 82 23 095